



Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft

ver.di Landesbezirk  
NRW

# st e l l u n g n a h m e

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**  
**17/2208**

A12, A05

Karlstr. 123-127  
40210 Düsseldorf

Telefon: 0211-61824-0  
Durchwahl: 0211 61824-324  
Telefax: 0211 61824-447

[www.verdi.de](http://www.verdi.de)

Stellungnahme der  
vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di  
zum

Datum 27. Januar 2020  
Ihre Zeichen  
Unsere Zeichen

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Zustimmung zum Dreiundzwanzigsten  
Rundfunkänderungsstaatsvertrag und zur Änderung weiterer Gesetze (18.  
Rundfunkänderungsgesetz)

Ansprechpartner:

Philip Reuther  
Verbindungsbüro Landespolitik  
Ressort 1 - ver.di NRW

Die vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und nimmt hiermit zu den u.g. vorgesehenen Änderungen des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen wie folgt Stellung:

### **§ 55 LMG NRW**

Die Änderung des § 55 LMG NRW sieht ver.di kritisch. Durch die vorgesehene Änderung können Lokalfunkstationen ihr Programm um die Dauer der Bürgerfunkprogramme kürzen. Programmkürzungen gehen immer zu Lasten der lokalen Vielfalt. In Fällen, in denen ein wirtschaftlich leistungsfähiger Lokalfunk nur mit einer kürzeren Programmdauer möglich ist, kann die Landesanstalt für Medien NRW bereits heute eine kürzere Programmdauer ermöglichen. Wir befürchten negative Auswirkungen auf die Arbeits- und Auftragsverhältnisse mit den Lokalfunksendern.

### **§ 59 (3) LMG NRW**

Wir befürchten, dass die beabsichtigte Änderung in § 59 (3) LMG NRW zu einem Rückzug von Kommunen aus dem Lokalfunk führen könnte. So könnten Kommunen mit Anteilen an lukrativen Sendern verleitet sein, diese Anteile gewinnbringend zu privatisieren. Dies widerspräche jedoch dem Grundgedanken des § 59 (3) LMG NRW.

### **§ 6 a WDR-Gesetz**

Dem WDR würden ab 2021 jährlich Werbeumsätze von schätzungsweise 28 Mio. € entgehen, ohne dass Lokalhörfunksender bzw. Radio NRW davon nennenswert profitieren würden. Durch den zu befürchtenden Rückgang von gemeinsam mit anderen ARD-Anstalten vermarkteten Werbepaketen, könnten auch anderen ARD-Anstalten Nachteile entstehen. Mit der Änderung des § 6 a WDR-Gesetzes zieht die Landesregierung die richtigen Schlüsse aus der Evaluierung der Auswirkungen der Werbezeitenreduzierung beim WDR.